



## VEREINSSATZUNG

Oldtimerfreunde Lukahammer e. V

---

Stand 12.06.2018

## Inhalt

A. Allgemeines .....	3
§1 Name, Sitz und Rechtsform .....	3
§2 Vereinszweck .....	3
§3 Geschäftsjahr .....	3
§4 Vereinsämter .....	3
§5 Mitgliedschaft .....	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§7 Rechte der Mitglieder .....	4
§8 Pflichten der Mitglieder .....	4
§9 Beitrag und Aufnahmegebühr .....	4
§10 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§11 Ausschluss .....	4
§12 Ehrenmitglieder .....	5
B. Organe des Vereins .....	5
§13 Vereinsorgane .....	5
§14 Vorstand .....	5
§15 Erweiterter Vorstand .....	5
§16 Vorstandssitzung .....	5
§17 Kassenwart .....	6
§18 Schriftführer .....	6
§19 Spartenleiter .....	6
§20 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§21 Inhalt der Tagesordnung .....	6
§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	6
§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	7
§24 Kassenprüfer .....	7
C. Schlußbestimmungen .....	7
§25 Auflösung des Vereins .....	7
§26 Inkrafttreten der Satzung .....	7
Unterschriften .....	8

# Satzung

---

## A. Allgemeines

### §1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Oldtimer-Freunde-Lukahammer e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Lukahammer.

### §2 Vereinszweck

Erhaltung von historischen Fahrzeugen, Aufzeigen der Fahrzeuggeschichte und die laufende Entwicklung der Bevölkerung, vor allem der jüngeren Generation, in Form einer dauernden öffentlichen Ausstellung, nahe zu bringen.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Mitgliedern
  - b. Ehrenmitglieder
- (2) Die Nennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §12 Abs. 2.

### §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme von Jugendlichen ist möglich nach dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Den Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme wird die vom Vorstand bestimmte Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag fällig.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

### **§7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

### **§8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

### **§9 Beitrag und Aufnahmegebühr**

- (1) Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden

### **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

### **§11 Ausschluss**

- (1) Durch den Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
  - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - d. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§9 Abs. 3).
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

## §12 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands.

## B. Organe des Vereins

### §13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### §14 Vorstand

- (1) Der Vorstand - §26 BGB - besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,00€ verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

### §15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorstand §14
  - b. dem Kassenwart
  - c. dem Schriftführer
  - d. Spartenleitern
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

### §16 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§17 Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

### **§18 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

### **§19 Spartenleiter**

Die Spartenleiter der Bereiche, „Autos“, „Zweiräder“ und „Traktoren und Landmaschinen“, informieren und beraten. Spartenleiter sind Teil des erweiterten Vorstandes.

### **§20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§21 Inhalt der Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- b. Entlastung des Kassenwarts
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Bei Neuwahlen die zu wählenden Organe laut §15 und die Kassenprüfer.

### **§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1)  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2)  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf ein Verlangen in Textform von mindestens  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§24 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis, ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **C. Schlußbestimmungen**

### **§25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in Textform an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder. §23 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

### **§26 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.01.1999 / 05.02.1999 beschlossen. Sie trat in Kraft durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberviechtach.

Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.05.2018 beschlossen und tritt durch die Eintrag in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Amberg am 12.06.2018 in Kraft.

Lukahammer, den 12.06.2018

## Unterschriften

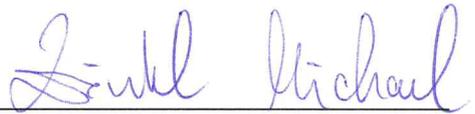
(vgl. §59 Abs. 3 BGB)

1. Vorsitzender Christian Biegerl



---

2. Vorsitzender Michael Zinkl



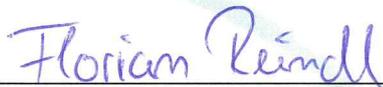
---

Kassier Vera Zinkl



---

Schriftführer Florian Reindl



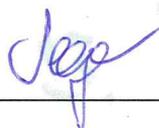
---

Spartenleiter  
Traktoren und  
Landmaschinen Albert Dirscherl



---

Spartenleiter  
PKW Wolfgang Seegerer



---

Spartenleiter  
Zweirad Stephan Prey



---